

Zwischen dem

Landkreis Oberhavel,  
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg  
- vertreten durch den Landrat -

- nachfolgend als der Landkreis bezeichnet -

und

der Stadt Hennigsdorf,  
Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf  
- vertreten durch den Bürgermeister -

- nachfolgend als die Stadt bezeichnet -

wird zur Heranziehung zur Durchführung der öffentlich geförderten Beschäftigung nach § 16d Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) im Landkreis Oberhavel nachfolgender

### **öffentlich-rechtlicher Vertrag**

geschlossen.

#### **Präambel**

Der Landkreis Oberhavel ist gemäß §§ 6, 6a SGB II i. V. m. dem Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) sowie i. V. m. § 1 der Kommunalträger-Zulassungsverordnung (KomtrZV) Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Er soll gemäß § 16d SGB II (in der ab dem 01.01.2009 geltenden Fassung) für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die arbeitsuchend sind und keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten schaffen.

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die öffentlich geförderte Beschäftigung nicht zur Verdrängung von regulären Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt oder zu einer Verhinderung von deren Neueinrichtung führen darf. Daher gilt den Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt der Vorrang. Gleichwohl wird erwerbsfähigen schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen durch die öffentlich geförderte Beschäftigung die Chance eröffnet und ausgebaut, durch eine sinnvolle Beschäftigung und Möglichkeiten der sozialen Teilhabe eine Integration in das Erwerbsleben zu erfahren.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit in den Jahren 2005 bis 2010 soll fortgeführt werden.

## **§ 1 Heranziehung / Vertragsgegenstand**

- (1) Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 2 SGB II, 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Land Brandenburg (Bbg AG-SGB II) vereinbaren der Landkreis und die Stadt, dass die Stadt für den Landkreis dessen Aufgabe der Schaffung, Umsetzung, Überwachung und Steuerung der öffentlich geförderten Beschäftigung nach § 16d SGB II durchführt.
- (2) Die Heranziehung umfasst Arbeitsgelegenheiten im Sinne § 16d SGB II.
- (3) Die Heranziehung erfolgt für die Städte Hennigsdorf, Velten, Oranienburg, Kremmen, Hohen Neuendorf, Liebenwalde und Gemeinden Oberkrämer, Leegebruch, Birkenwerder, Glienicke/ Nordbahn, Mühlenbecker Land und richtet sich nach der Durchführung der Maßnahme.
- (4) Die Heranziehung umfasst maximal 75% der bewilligungsfähigen Plätze / Stellen der öffentlich geförderten Beschäftigung im Landkreis Oberhavel. Grundlage bildet dabei die Anzahl der in den nach Absatz 3 genannten Städten und Gemeinden lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Anpassung alle zwei Jahre erfolgen soll. Soweit sich zuvor eine Veränderung um mehr als 5 % ergibt, erfolgt eine umgehende Anpassung.
- (5) Zur Unterstützung kann die Stadt, mit Zustimmung des Landkreises, Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Vertrag beauftragen. Ausgenommen davon ist die Übertragung hoheitlicher Aufgaben.
- (6) Das durch den Kreistag des Landkreises Oberhavel legitimierte Arbeitsmarktprogramm wird in der jeweils geltenden Fassung als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben des Landkreises**

- (1) Die Schnittstelle zwischen der Stadt und dem Landkreis bildet die koordinierende Stelle im Landkreis.
- (2) Dem Landkreis obliegt die Budgetfestlegung für die öffentlich geförderte Beschäftigung.
- (3) Die Besetzung von zu bewilligenden bzw. bewilligten Stellen erfolgt ausschließlich durch das Fallmanagement des Landkreises.
- (4) Widersprüche und Klagen gegen Bescheide, Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung betreffend, werden durch den Landkreis nach Vorlage der Akten bearbeitet. Die Stadt legt dem Landkreis alle Projektunterlagen sowie eine fachliche Bewertung vor.
- (5) Der Landkreis kann für sich aus dem Fallmanagement ergebende Bedarfe eigene Konzeptionen für geeignete Maßnahmen entwickeln.

- (6) Die Überprüfung von Maßnahmen beim Maßnahmeträger, mithin die eigentliche Durchführung der Maßnahme im Sinne des § 16d SGB II erfolgt eigenständig durch die Stadt. Der Landkreis kann zusätzliche Kontrollen durchführen. Er wird sich insoweit mit der Stadt ins Benehmen setzen.
- (7) Sollten Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass beantragte Maßnahmen nicht im Einklang mit dem Gesetz bzw. dem jeweils geltenden Arbeitsmarktprogramm zu bringen sind, obliegt dem Landkreis die abschließende Prüfung darüber, ob die Maßnahme zu bewilligen bzw. abzulehnen ist. Der Landkreis ist berechtigt, diesbezüglich ergänzende Unterlagen (etwa Stellungnahmen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen) von der Stadt einzufordern. Das Ergebnis teilt der Landkreis der Stadt zur weiteren Veranlassung mit.
- (8) Der Landkreis stellt der Stadt halbjährlich eine quantitative und qualitative Übersicht der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die für die öffentlich geförderte Beschäftigung in Betracht kommen, zur Verfügung.

### **§ 3 Aufgaben der Stadt**

- (1) Gegenstand der Heranziehung der Stadt bildet die Ausreichung und Entgegennahme von Anträgen für öffentlich geförderte Beschäftigung durch Maßnahmeträger, die Bearbeitung der Anträge, einschließlich der Prüfung der Bewilligungsfähigkeit unter Beachtung der Ausübung von ggf. vorhandenem Ermessen, die Erstellung von Bescheiden sowie die Abrechnung mit den Maßnahmeträgern über die Mittel für die jeweiligen Maßnahmen, einschließlich der an die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu zahlenden Mehraufwandsentschädigungen und Entgelte. Die Stadt verfolgt die Rückforderung bzw. Erstattung von zu Unrecht erbrachten Kosten / Leistungen an Maßnahmeträger und ggf. an erwerbsfähige Hilfebedürftige. Sie erhebt die Aufgabendurchführung statistisch. Darüber hinaus führt die Stadt Projektplanungen, Budget- und Projektcontrolling durch.
- (2) Soweit sich aus dem Fallmanagement des Landkreises neue Konzepte für Maßnahmen im Sinne des § 16d SGB II ergeben oder durch Maßnahmeträger neue Ideen bzw. Maßnahmeinhalte an die Stadt herangetragen werden, setzen sich die Vertragsparteien ins Benehmen, ob und welche Maßnahmen durchgeführt werden.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich zu einer gemeinschaftlichen projektbezogenen Zusammenarbeit mit dem Landkreis bei der Planung besonderer Maßnahmen und bei der Kombination mehrerer Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung. Darüber hinaus gewährleistet sie eine dynamische Planbarkeit von Maßnahmen im Jahr, die sich am Bedarf und den territorialen Gegebenheiten orientiert. Der Landkreis wird daran beteiligt. Er kann einzelnen Anforderungen widersprechen.

#### **§ 4 Verwaltungsgrundsätze / Verwaltungshandeln**

- (1) Die Stadt handelt im Namen des Landkreises.
- (2) Sie verwendet im Schriftverkehr eigene Kopfbögen, die den Zusatz „Im Namen des Landkreises Oberhavel“ tragen. In der mündlichen Kommunikation macht sie deutlich, dass sie im Namen des Landkreises tätig ist.

#### **§ 5 Auskunfts- / Prüfungs- / Weisungsrecht**

- (1) Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass der Landkreis gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Bbg AG-SGB II das Recht hat, der Stadt Weisungen zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag zu erteilen.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 3 Bbg AG-SGB II gelten für das Verhältnis des Landkreises zur herangezogenen Stadt die §§ 89 Abs. 3, 91 Abs. 1 bis 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) entsprechend.

#### **§ 6 Budget für Eingliederungsleistungen**

- (1) Das Budget für öffentlich geförderte Beschäftigung ergibt sich aus der jährlichen Zuweisung des Bundes gemäß § 46 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – der zuletzt durch Artikel 1a Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 15.07.2009 (BGBl. IS. 1939) geändert wurde.
- (2) Verändert sich der dem Landkreis durch den Bund zugewiesene absolute Betrag für Eingliederungsleistungen, soll das Budget für öffentlich geförderte Beschäftigung unter Berücksichtigung folgender Kriterien angepasst werden.
  1. Politische Schwerpunktsetzung des Bundes, des Landes und / oder des Landkreises im Bereich der Eingliederungsleistungen hinsichtlich der Eingliederung auf dem 1. Arbeitsmarkt, Qualifizierung und Ausbildung.
  2. Ersatzloser Wegfall von Eingliederungsinstrumenten im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung durch Änderungen in der Gesetzgebung
  3. Sonstige maßgebliche Einflussfaktoren, die eine Anpassung des Eingliederungsbudgets bedingen.

#### **§ 7 Personal und Sachkosten**

- (1) Der Landkreis erstattet zur Erledigung der Aufgaben nach diesem Vertrag Personal- und Sachkosten auf der Grundlage der Kommunalträger-Abrechnungsvorschrift (KoA-VV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Personal- und Sachkosten gemäß § 7 Abs. 1 werden gemäß den geltenden tariflichen Vorschriften berücksichtigt und ggf. angepasst. Die Abrechnung und der Mittelabruf der Personal- und Sachkosten erfolgt gemäß der unter § 7 Abs. 1 genannten Verwaltungsvorschrift. Bei der Bewirtschaftung und Abrechnung der

Personal- und Sachkosten gilt, da es sich um Bundesmittel handelt, das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder in Verbindung mit der Bundeshaushaltsordnung (vgl. § 19 Abs. 3 HGrG). Darüber hinaus sind insbesondere die Vorschriften des Abschnitts 3 der KoA-VV zu beachten. Damit sind sämtliche Aufwendungen der Stadt im Rahmen der Aufgaben nach diesem Vertrag abgegolten.

- (3) Das für die Heranziehung der öffentlich geförderten Beschäftigung erforderliche Personal wird zunächst im Umfang von 5 Vollzeitäquivalenten (gem. § 9 KoA-VV) finanziert. Mit Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt nach Maßgabe dieses Vertrages eine Überprüfung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Vollzeitäquivalente. Veränderungen im Umfang der Maßnahmebewilligung wirken sich prozentual auf die zur Verfügung gestellten Vollzeitäquivalente aus und werden mit Beginn des 2. Jahres der Veränderung angepasst.

### **§ 8 Mittel für die öffentlich geförderte Beschäftigung**

- (1) Die Zuweisung der benötigten Mittel für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung erfolgt gemäß den Grundsätzen der KoA-VV in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich über das Fachverfahren Open-Prosoz. Bei der Bewirtschaftung und Abrechnung der benötigten Eingliederungsmittel gilt, da es sich um Bundesmittel handelt, das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder in Verbindung mit der Bundeshaushaltsordnung (vgl. § 19 Abs. 3 HGrG). Darüber hinaus sind insbesondere die Vorschriften des Abschnitts 3 der KoA-VV zu beachten.
- (2) Die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der der Stadt zugewiesenen in Absatz 1 genannten Mittel und der im Rahmen dieses Vertrages übertragenen Aufgaben obliegt dem Landkreis. Der Landkreis kann bei Bedarf und in Abstimmung mit der Stadt Einsicht in alle Projektunterlagen und Verwaltungsvorgänge nehmen. Projektabrechnungen sind auf Anfrage dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises vorzulegen.

### **§ 9 Qualitätsmanagement / Evaluierung**

- (1) Die Qualitätsanforderungen an die Maßnahmen ergeben sich aus dem Arbeitsmarktprogramm des Landkreises Oberhavel. Im Rahmen dessen bewertet die Stadt nach Abschluss jeder Maßnahme, ob diese bedarfsgerecht und an arbeitsmarktpolitischen Zielen ausgerichtet war. Im Ergebnis der Evaluation trifft die Stadt in Abstimmung mit dem Landkreis Entscheidungen zur weitergehenden Förderung von Maßnahmeträgern.
- (2) Die Stadt berichtet dem Landkreis über die Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag für ein jedes Kalenderjahr schriftlich bis Ende Januar des jeweiligen Folgejahres.

### **§ 10 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine dem gegenseitigen Vertrauensverhältnis entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Sie sind sich einig, dass Berichte, statistische Daten und sonstige Informationen nach gemeinsamer Abstimmung der Presse bzw. Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.
- (3) Pressetermine (beispielsweise Pressekonferenzen) werden gemeinschaftlich wahrgenommen, es sei denn einer der Vertragspartner erklärt seinen Verzicht.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Stadt ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Sie darf übermittelte oder erhobene Daten nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben und Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, so z. B. zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Die Stadt sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von ihrem sonstigen Datenbestand zu trennen. Für die Einhaltung dieser vertraglichen Vorschriften haftet sie auch für ihre Mitarbeiter und Beauftragten (§ 35 SGB I i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, §5 BDSG).

## **§ 12 Dauer / Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird für den Zeitraum ab 01.01.2011 unbefristet geschlossen.
- (2) Sollte sich die gesetzliche Grundlage des Vertragsgegenstandes grundlegend ändern, werden die Vertragsparteien in neue Verhandlungen eintreten.
- (3) Bei Wegfall der gesetzlichen Grundlage bzw. der öffentlich geförderten Beschäftigung nach § 16d SGB II endet dieser Vertrag mit dem Tag des Wegfalls, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Der Vertrag kann jährlich mit einer 12-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. des jeweiligen Jahres gekündigt werden.
- (5) Das Kündigungsrecht jeder Vertragspartei entsprechend § 92 SGB X bleibt unberührt.
- (6) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 13 Anzeige und Veröffentlichung**

- (1) Dieser Vertrag wird dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg angezeigt.
- (2) Die Vertragsparteien veröffentlichen ihn in ihren jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorganen.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so betrifft dies nicht die sonstigen Teile des Vertrages. Unwirksame Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, diesen Vertrag neu zu verhandeln, anzupassen bzw. aufzulösen, sofern sich die gesetzlichen Grundlagen oder Maßgaben der öffentlich geförderten Beschäftigung nach dem SGB II ändern sollten.

## **§ 15 Sonstiges**

Die Vertragsparteien sind sich einig, die Einzelheiten der Ausführung dieses Vertrages im Rahmen einer Ausführungsbestimmung festzulegen.

## **§ 16 Wirksamwerden**

Dieser Vertrag wird zum 01.01.2011 wirksam.

.....  
Ort/ Datum

für den Landkreis Oberhavel

.....  
Ort/ Datum

für die Stadt Hennigsdorf

.....  
der Landrat  
Karl-Heinz Schröter

.....  
der Bürgermeister  
Andreas Schulz

.....  
der Dezernent III (3. Beigeordneter)  
Michael Garske

.....  
stellvertretender Bürgermeister  
Martin Witt